

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON  
31. August 2026

## **Präsidialverfügung**

**Feuerpolizei, Gebäudeversicherung  
Brandschutz, Brandverhütung, Blitzschutz**

**F1  
F1.01**

**Aufhebung des allgemeinen Feuer- und Feuerwerksverbots auf dem  
gesamten Gemeindegebiet von Rüschlikon**

---

## **Ausgangslage**

Aufgrund der im Frühsommer 2026 seit mehreren Wochen andauernden Trockenheit und Hitze erliess das Präsidium des Gemeinderates Rüschlikon am Donnerstag, 16. Juli 2026, ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot für das gesamte Gemeindegebiet. Diese Massnahme erfolgte in Abstimmung mit dem vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur (Baudirektion Kanton Zürich) am 26. Juni 2026 verfügten Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe.

## **Erwägungen**

Die in den vergangenen Tagen eingetretenen Niederschläge sowie der allgemeine Wetterumschwung haben zu einer spürbaren Entspannung der Trockenheitssituation geführt. Das Risiko einer raschen Brandausbreitung hat sich dadurch im Siedlungsgebiet massgeblich reduziert.

Das mit Allgemeinverfügung vom 16. Juli 2026 erlassene kommunale Feuer- und Feuerwerksverbot für das übrige Gemeindegebiet kann somit per Montag, 31. August 2026, aufgehoben werden.

Die Wetterprognosen für die kommenden zwei Wochen lassen eine weitere Stabilisierung der Brandgefahr erwarten, wenngleich das kumulierte Wasserdefizit im Boden noch nicht vollständig ausgeglichen ist. Die Bevölkerung wird daher weiterhin zu einem verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit Feuer im Freien angehalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vom Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich am 26. Juni 2026 verfügte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand 50 Meter) bis auf Weiteres in Kraft bleibt. Die Entscheidung über dessen Aufhebung liegt ausschliesslich bei der kantonalen Baudirektion.

## Beschluss

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 16. Juli 2026 erlassene generelle Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet von Rüschlikon wird per Montag, 31. August 2026, aufgehoben.
2. Das Feuer- und Feuerwerksverbot des Kantons Zürich für den Wald und die Waldesnähe bleibt von dieser Verfügung unberührt und gilt weiterhin bis auf Widerruf durch die kantonale Baudirektion.
3. Die Aufhebung des allgemeinen Feuer- und Feuerwerksverbots wird auf der Website der Gemeinde Rüschlikon sowie im Digitalen Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) amtlich publiziert. Die im Gemeindegebiet angebrachten Hinweistafeln und Plakate sind durch den Werkdienst umgehend zu entfernen.
4. Die amtliche Publikation erfolgt am 31. August 2026.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
6. Protokollauszug an:
  - Bezirksgemeinden (per E-Mail)
  - Statthalteramt Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (per E-Mail)
  - Gemeinderat Rüschlikon
  - Feuerwehr Kilchberg-Rüschlikon (per E-Mail)
  - Gemeindepolizei Rüschlikon (per E-Mail)
  - Bereichsleiter Werkdienst (per E-Mail)
  - Bereichsleiter Liegenschaften (per E-Mail)
  - Abteilung Infrastruktur und Sicherheit
  - Gemeinderatskanzlei
  - Dossier F1.01

**Gemeinderat Rüschlikon**



Dr. Fabian Müller  
Gemeindepräsident



Christian Mühlethaler  
Gemeindeschreiber

Versand: 1. September 2026